



Merkblatt

Stand: 01/2025

Kontaktlinsen

Kontaktlinsen gehören als Sehhilfen zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln. Die Beihilfefähigkeit der für Kontaktlinsen entstandenen Aufwendungen richtet sich nach § 34 Absatz 2 Beihilfenverordnung (BVO) in Verbindung mit Abschnitt III der Anlage 4 zur BVO.

1. Müssen Kontaktlinsen ärztlich verordnet werden?

Eine vorherige Verordnung durch eine Augenärztin/einen Augenarzt ist nur bei der erstmaligen Beschaffung von Kontaktlinsen notwendig. Für die erneute Beschaffung genügt die Refraktionsbestimmung durch eine Augenoptikerin/einen Augenoptiker. Dies gilt auch dann, wenn anstelle einer Brille erstmals Kontaktlinsen angeschafft werden.

Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung durch eine Optikerin/einen Optiker sind bis zu 13,00 € beihilfefähig.

2. Unter welchen Voraussetzungen sind die Aufwendungen für Kontaktlinsen beihilfefähig?

Die BVO sieht die Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen für Kontaktlinsen nur dann vor, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- Myopie (Kurzsichtigkeit) ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie (Weitsichtigkeit) ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie (Linsenlosigkeit),
- Aniseikonie,
- Anisometropie (Breckkraftunterschied zwischen beiden Augen) ab 2 dpt,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Eine medizinische Indikation, die sich nicht ohne weiteres anhand der Korrekturwerte ergibt, muss beim erstmaligen Vorliegen ärztlich bescheinigt sein, das heißt sie muss aus der ärztlichen Verordnung, Arztberichten, Arztrechnungen oder ähnlichem hervorgehen. Eine Bescheinigung durch die Optikerin/den Optiker genügt beim erstmaligen Vorliegen nicht.

Wurde eine entsprechende Indikation nachgewiesen, sind die Aufwendungen für Jahreslinsen einschließlich der Anpassungskosten in voller Höhe beihilfefähig.

Liegt keine dieser Indikationen vor, sind die Aufwendungen für Kontaktlinsen nicht beihilfefähig, auch nicht die fiktiven Aufwendungen für eine Brille.

3. Besonderheiten für Kurzzeitlinsen

Werden anstelle von lange haltbaren Jahreslinsen Kurzzeitlinsen (zum Beispiel Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) angeschafft, sind die Aufwendungen hierfür nur dann beihilfefähig, wenn zusätzlich zu den unter Nr. 2 genannten Indikationen eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt jährlich) nachweisbar ist,
- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,
- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium (auswärtsgedrehtes Lid),
- Symblepharon (Zusammenwachsen von Lid- und Bindehaut des Augapfels),
- Lidschlussinsuffizienz.

Auch das Vorliegen einer dieser Indikationen muss ärztlich bescheinigt sein.

Liegt eine Indikation nach Nr. 2 und nach Nr. 3 vor, sind die Aufwendungen für Kurzzeitlinsen in voller Höhe beihilfefähig.

Liegt zwar eine Indikation für die Anerkennung von Kontaktlinsen nach Nr. 2, nicht jedoch für Kurzzeitlinsen nach Nr. 3 vor, sind die Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (einschließlich der Anpassungskosten) nur bis zu 154,00 € (bei sphärischen Werten) bzw. 230,00 € (bei zylindrischen Werten) im Kalenderjahr beihilfefähig.

4. Ist zusätzlich zu den Kontaktlinsen auch eine Brille beihilfefähig?

Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind folgende Aufwendungen beihilfefähig:

- für eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.

Bitte beachten Sie, dass für die Anschaffung einer Brille Höchstbeträge gelten.

5. In welchen Abständen werden die Aufwendungen für neue Kontaktlinsen anerkannt?

Die Aufwendungen für den Kauf neuer Kontaktlinsen sind beihilfefähig, wenn

- sich die Sehkraft geändert hat,
- sich die Sehkraft nicht geändert hat, seit dem Kauf der letzten Kontaktlinsen jedoch mindestens drei Jahre bei formstabilen bzw. zwei Jahre bei weichen Kontaktlinsen vergangen sind oder
- die bisherigen Kontaktlinsen verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind.

6. Welche Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?

Aufwendungen für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen sind nicht beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen für Kontaktlinsen geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).